

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz - PetBüG M-V)

A. Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Abs. 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B. Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 19. Juni 2014

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2011/00117	Die Petenten äußern ihre Bedenken gegen den Entwurf eines Regionalen Raumentwicklungsprogramms, insbesondere in Bezug auf die Ausweisung ihrer Gemeinde als Windeignungsgebiet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) obliegt den Trägern der Regionalplanung. Dabei ist die Prüfung durch den Planungsverband zur Übernahme bestehender Eignungsgebiete unter besonderer Gewichtung der dafür sprechenden Gründe vorzunehmen. Bezüglich des bestehenden Eignungsgebietes in der in Rede stehenden Gemeinde hat sich der regionale Planungsverband für eine vollständige Übernahme in das RREP Westmecklenburg entschieden. Im Anschluss an die Aufstellung des RREP durch den zuständigen Planungsverband prüft die Landesregierung im Rechtsetzungsverfahren, ob eine Verletzung von Rechts- und Verfahrensvorschriften vorliegt. Im vorliegenden Fall ist der RREP Westmecklenburg seit dem 17.09.2011 durch eine Landesverordnung im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens für verbindlich erklärt worden.
2	2011/00420	Die Petenten beschweren sich über Belästigungen, die von einer nahe liegenden Windenergieanlage ausgehen, und beklagen in diesem Zusammenhang die Arbeitsweise der zuständigen Behörden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Betreiber hat die 1992 errichtete Windenergieanlage nunmehr abgebaut, da die Anlage aufgrund von Auflagen des Landkreises nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben war. Ein Repowering an dieser Stelle ist nicht vorgesehen, weil die Grundstücksflächen nicht in einem Windeignungsgebiet liegen.
3	2012/00142	Der Petent kritisiert eine sehr lange Verfahrensdauer bei Kostenentscheidungen im Sozialgerichtsverfahren und bittet um Hilfe.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Wei-	Seitens des Justizministeriums ist das Personal in der Sozialgerichtsbarkeit verstärkt worden. Zudem hat die Präsidentin des Landessozialgerichtes ein Konzept zur Rückführung von offenen Kostenfestsetzungen entwickelt. Ob durch diese Maßnahmen wirksam eine schnell-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			terhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	lere Bearbeitung von Kostenentscheidungen durch die Sozialgerichte erreicht werden konnte, ist gegebenenfalls durch die Abgeordneten im entsprechenden Fachausschuss zu thematisieren.
4	2012/00373	Die Petentin, eine im Ausland lebende 93-jährige Deutsche, bringt ihren Unmut über die Nachbesteuerung ihrer Rente für die Jahre 2005 und 2006 zum Ausdruck und bittet um einen Erlass.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Antrag der Petentin auf Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 8 a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde entsprochen und die Steuer für die Jahre 2005 sowie 2006 auf 0,00 Euro reduziert. Die bereits entrichteten Steuern wurden erstattet. Die Petentin wird künftig von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung befreit.
5	2012/00382	Der Petent beklagt die rückwirkende Erhebung von Steuern auf Renten für im Ausland lebende Deutsche.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Steuerakten des Petenten wurden am 06.06.2013 zuständigkeitshalber an das Finanzamt München abgegeben, um bei dem Petenten weitere Einkünfte zu ermitteln, sodass eine Einflussnahme durch den Landtag nicht mehr gegeben ist. Vor diesem Hintergrund wird die Petition an den Bayerischen Landtag abgegeben.
6	2012/00401	Die Petenten kritisieren, dass an einer Grundschule und an einer Realschule kein Religionsunterricht mehr angeboten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird sowohl an der betroffenen Grundschule als auch an der betroffenen Regionalen Schule Religionsunterricht erteilt.
7	2012/00474	Mit der Petition wird eine Erschwerung des Zugangs Minderjähriger zu gewaltverherrlichenden Computerrollenspielen mit Suchtpotenzial gefordert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es bestehen bereits ausreichende gesetzliche Regelungen, die einen Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Medien, deren Inhalt geeignet ist, ihre Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten negativ zu beeinflussen, verhindern sollen. Gewaltverherrlichende Computerspiele sind bereits nach dem Jugend-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>schutzgesetz indiziert und unterliegen einem Werbeverbot und Vertriebsbeschränkungen. Es obliegt vorrangig den Eltern, aber auch den Pädagogen, die Kinder und Jugendlichen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Medien unter Berücksichtigung der altersspezifischen Beschränkungen zu erziehen. Auch der Staat ist insoweit gehalten, sowohl im Kindergarten als auch in der Schule und in der außerschulischen Jugendarbeit intensive Aufklärungsarbeit zu leisten. Mecklenburg-Vorpommern hat mit der „Vereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz“ bereits gute Erfahrungen gesammelt. Darüber hinaus ist die Medienkompetenzentwicklung ein Prozess, der ressortübergreifend immer wieder mit neuem Leben erfüllt werden muss. Hierzu bedarf es fortlaufend neuer Projekte und Ideen auf Landes- und kommunaler Ebene.</p>
8	2012/00531	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen eines Jugendamtsmitarbeiters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Das Oberlandesgericht hat nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, das Sorgerecht für die Kinder dem Kindesvater allein zu übertragen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen oder diese gar aufzuheben. Das Jugendamt ist verpflichtet, den Gerichtsbeschluss entsprechend umzusetzen. Der Landtag kam darüber hinaus zu der Auffassung, dass das Jugendamt korrekt gehandelt und eine sorgfältige sowie umfängliche Fallbearbeitung stattgefunden hat, bei der stets das Kindeswohl im Mittelpunkt stand. Das wird auch daran deutlich, dass das Jugendamt nach dem Umzug der Kinder mit dem nunmehr zuständigen Jugendamt eng zusammenarbeitet, um den Kindern</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				den Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern.
9	2013/00003	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, wendet sich gegen eine Steuerforderung für die Jahre 2005 und 2006.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischen der Petentin und dem Finanzamt Neubrandenburg konnte eine einvernehmliche Klärung herbeigeführt werden. Die Petentin wird nunmehr als unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt, sodass die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2005 sowie 2006 zugunsten der Petentin geändert werden und den vorliegenden Einsprüchen vollumfänglich stattgegeben wird.
10	2013/00056	Die Petentin beschwert sich über eine Kindertagesstätte sowie über die Vorgehensweise zweier Jugendämter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das von der Petentin gerügte Verhalten und Vorgehen des Einrichtungsträgers berührt Fragen, die Gegenstand des zwischen den Parteien geschlossenen privatrechtlichen Betreuungsvertrages sind, auf dessen inhaltliche Ausgestaltung aufgrund der Vertragsfreiheit weder die Landesregierung noch der Landtag Einfluss haben. Zudem ist nicht ersichtlich, dass die Vereinbarungen gegen geltendes Recht verstoßen oder eine Kindeswohlgefährdung befürchten lassen. Im Übrigen ist die vom Jugendamt gewählte Abrechnungsmethode nicht zu beanstanden.
11	2013/00099	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise einer Mitarbeiterin eines Jobcenters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde festgestellt, dass die von der Petentin eingereichten Unterlagen nicht zeitnah und zum Teil fehlerhaft bearbeitet worden sind. So war insbesondere die Einleitung eines Erstattungsverfahrens nicht geboten, sodass im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens der Erstattungsbescheid wieder aufgehoben worden ist. Im Übrigen wurden die noch offenen Fragen der Petentin in einem persönlichen Gespräch zwischen ihr und dem Jobcenter geklärt.
12	2013/00102	Die Petentin fordert, die Ausbildung Jugendlicher, die zum Blockunterricht	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen ent-	Seit dem 01.01.2013 gilt in Mecklenburg-Vorpommern die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		in weiter entfernte Orte fahren müssen, finanziell zu unterstützen.	sprochen worden ist.	für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft. Danach können Berufsschüler, die während des Blockunterrichtes am Beschulungsort untergebracht werden müssen, finanzielle Unterstützung erhalten.
13	2013/00103	Die Petentin möchte erreichen, dass Tagespflegepersonen, die im häuslichen Umfeld Kinder betreuen, nicht als Lebensmittelunternehmerin beziehungsweise Lebensmittelunternehmer gelten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Wenngleich die Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer im Sinne der EU-Lebensmittelrechts-Basisverordnung zu betrachten sind, trägt der Vollzug der Lebensmittelüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern dem Erfordernis der Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit bei der Kindertagespflege besonders Rechnung. So erfolgen die Kontrollen nur anlassbezogen und nicht risikoorientiert. Zudem wird durch das Angebot von Schulungen für das Tagespflegepersonal und die Herausgabe von Leitfäden die Qualität in der Kindertagespflege gesichert und ausgebaut.
14	2013/00107	Mit der Petition wird gefordert, dass die Verwendung von sogenannten Schlagfallen verboten wird.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.	Im Bereich der Jagd sind Totschlagfallen zur effektiven Bestandsregulierung bestimmter Wildarten, wie zum Beispiel Fuchs, Marder und Waschbär, erforderlich. Dabei sind jedoch Regelungen des Tierschutzgesetzes sowie Einschränkungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 5 b Bundesjagdgesetz zu beachten. Die Länder können gemäß § 19 Absatz 2 unter anderem vorgenannte Vorschriften erweitern oder einschränken. Mecklenburg-Vorpommern hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht, weil es die Regelung in Bezug auf die Beachtung der tierschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen sowie die Art und Weise des tierschutzgerechten Einsatzes der in der Jagdausübung zugelassenen Fallen für rechtlich ausreichend hält. Diese Auffassung sollte in den Fraktionen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				noch einmal überprüft werden.
15	2013/00151 ¹	Die Petenten begehren die Sicherstellung der waldökologisch tragbaren Wilddichten in den Nationalparks.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um dem in § 24 Bundesnaturschutzgesetz dargelegten Zweck eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in Nationalparks gerecht zu werden, wurde in Mecklenburg-Vorpommern bereits im Jahr 2006 die Arbeitsgruppe „Wildtiermanagement in Nationalparks“ eingerichtet, die sich neben Vertretern der öffentlichen Verwaltung (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, LUNG, Nationalparkämter) auch aus Vertretern der Umweltverbände und des Landesjagdverbandes zusammensetzt. Die hierin erarbeiteten Empfehlungen mündeten in der Neufassung der Nationalpark-Jagdverordnung und der Wildmanagementanweisung, deren Ziel die ungestörte dynamische Naturentwicklung bildet, in der Vegetation und Wildtiere als gleichrangige Bestandteile der Lebensräume gewertet werden. Soweit die Bejagung von Schalenwildarten zum Waldschutz, zur Vermeidung von Wildschäden außerhalb der Nationalparks oder zur Abwehr von Tierseuchen erforderlich wird, ist diese so störungsarm wie möglich durchzuführen, indem Einzeljagden begrenzt und nur wenige, effektive Gemeinschaftsjagden durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind jedoch stets unter Einhaltung des Jagd- und Tierschutzrechtes durchzuführen.
16	2013/00165	Der Petent beschwert sich über das Agieren eines Bürgermeisters und in diesem Zusammenhang über die Bearbeitung seiner Dienstaufsichtsbe-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die anonymisierte Weiterleitung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde an den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Weiterleitung der Beschwerde in geschwätzter Form ist erfolgt, weil

¹ Der Petition 2013/00151 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		schwerde seitens des Landkreises.		die untere Rechtsaufsichtsbehörde von der Gemeinde eine Stellungnahme eingeholt hat, um objektiv den Sachverhalt aufzuklären. Das Ergebnis dieser Sachverhaltsprüfung wurde dem Petenten durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt. Die vom Petenten vorgebrachten Anschuldigungen gegen die Gemeinde haben sich als unbegründet erwiesen.
17	2013/ 00185	Der Petent beschwert sich über die vorgesehene Erhöhung der Grund- und Mengengebühr seitens des Wasserzweckverbandes und bittet in diesem Zusammenhang um die Beantwortung konkreter Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Fragen des Petenten wurden durch die Stadt Malchin mit Schreiben vom 03.06.2013 umfassend beantwortet. Im Übrigen ist die vom Petenten kritisierte Festsetzung der Gebührenhöhe durch die Verbandversammlung kommunalrechtlich nicht zu beanstanden, sodass eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen nicht erforderlich ist.
18	2013/ 00192	Der Petent protestiert gegen den 2013 eingeführten Rundfunkbeitrag.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Der Modellwechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag für Haushalte und Betriebsstätten benachteiligt vor allem die Personen, die - wie der Petent - über lediglich ein Rundfunkgerät verfügen. Weiterhin ist zu bedenken, die abschließend genannten Befreiungstatbestände im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag um den Bezug von Wohngeld zu erweitern, da es sich auch hierbei um eine Sozialleistung handelt, die durch die Vorlage eines Bescheides dokumentiert wird.
19	2013/ 00196	Die Petentin beklagt sich über die nach-	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Die rückwirkende Besteuerung der Alterseinkünfte entspricht der gel-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		trägliche Versteuerung der Rente ihrer in Kanada lebenden und zwischenzeitlich verstorbenen Tante.	schließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	tenden Rechtslage. Ab Januar 2005 unterlagen die Renteneinkünfte der Erblasserin der Steuerpflicht, sodass sie ab diesem Zeitpunkt auch verpflichtet war, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Die bereits an den kanadischen Staat abgeführten Steuern können unter Vorlage der deutschen Steuerbescheide auf der Grundlage des Doppelbesteuerungsabkommens zurückgefordert werden.
20	2013/00211 ²	Die Petentin bittet darum, das ablehnende Votum des Schulleiternrates bei der Neubesetzung einer Schulleiterstelle zu berücksichtigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für die Auswahl der Schulleiterin waren allein die Kriterien der Leistung, Eignung und Befähigung ausschlaggebend. Zwar waren beide Bewerberinnen grundsätzlich geeignet, aufgrund eines absolvierten Masterstudienganges im Bereich des Schulmanagements und der mehrjährigen Erfahrung als Schulleiterin entschied sich aber die Auswahlkommission für die nunmehr tätige Schulleiterin. Diese Entscheidung wurde gegenüber der Schulkonferenz unter Einbeziehung der von dieser vorgebrachten Einwendungen auch begründet. Grundsätzlich wird bei der Besetzung von Schulleiterstellen ein Einvernehmen zwischen dem Schulamt und der Schulkonferenz angestrebt und auch erzielt. Im Übrigen ist die ohne das Einvernehmen der Schulkonferenz ausgewählte Schulleiterin seit einem Dreivierteljahr an der Schule tätig, wobei die Zusammenarbeit mit den Lehrern und der Elternschaft nach Auskunft des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur als positiv zu bewerten ist.
21	2013/00224	Der Petent fordert eine umfassende Kastrationspflicht für Katzen, die sich außerhalb der Wohnung des Halters	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das am 13.07.2013 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes enthält nunmehr eine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen, Verordnungen zur Einführung einer Kastration

² Der Petition 2013/00211 wurde eine weitere Petition als Massenpetition zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		aufhalten.		tions- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zu erlassen. Ein entsprechender Erlass solch einer Verordnung ist vonseiten der Landesregierung beabsichtigt.
22	2013/00226	Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens und bittet um eine zeitnahe und endgültige Bearbeitung.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Vorliegend ist die eineinhalbjährige Dauer des familiengerichtlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht Wismar auf Anfechtung der Vaterschaft als langwierig zu bewerten, dies gilt insbesondere für den Zeitraum zwischen der Vorlage des Abstammungsgutachtens und der mündlichen Verhandlung sowie für die dreimonatige Verzögerung der Zustellung des Beschlusses.
23	2013/00233	Der Petent begehrt die Übernahme von Einzugsrenovierungskosten durch das Jobcenter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Voraussetzungen für die Übernahme der Renovierungskosten gemäß § 22 Absatz 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg liegen nicht vor, da die Erforderlichkeit dieser Maßnahme vom Petenten nicht dargelegt wurde. So enthält das Übergabeprotokoll zum Mietvertrag zwar die Feststellung, dass die Wohnung ohne malermäßige Instandsetzung übergeben wird, eine mietvertragliche Pflicht zur Renovierung bei Übernahme bestand jedoch nicht. Das Jobcenter durfte daher davon ausgehen, dass die Wohnung in bewohnbarem Zustand an den Petenten übergeben wurde, zumal der Petent trotz Hinweis des Jobcenters keine entgegenstehenden Gründe vorgebracht hat. Darüber hinaus fehlt es an dem Nachweis, dass die Anmietung einer angemessenen renovierten Unterkunft nicht möglich war.
24	2013/00248	Mit der Petition wird gefordert, die Fahrerarbeitsplätze in Omnibussen des Linienverkehrs mit Klimaanlage aus-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Von den circa 1.120 im Linienverkehr eingesetzten Bussen im Land Mecklenburg-Vorpommern sind bereits 45 Prozent mit einer Klimaanlage beziehungsweise einem klimatisierten Fahrerplatz ausgestattet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		zustatten.		Eine Verpflichtung zur Ausstattung mit einer Klimaanlage besteht jedoch nach der Busförderrichtlinie M-V nicht und wäre auch unverhältnismäßig, da diese Maßnahme sehr kostenintensiv ist.
25	2013/00249	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitskontrolle über das Vorgehen der Polizei.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Das eingesetzte Lasermessgerät stellt ein standardisiertes Messverfahren dar, das bei richtiger Anwendung durch das geschulte Personal sowie einer Dokumentation des Messeinsatzes und der einzelnen Messergebnisse in Form von Protokollen beweissichere Messergebnisse liefert. Eine fotografische Dokumentation ist nicht erforderlich. Dem im vorliegenden Fall erstellten Messprotokoll ist zu entnehmen, dass der gemessene Wert eindeutig dem Fahrzeug des Petenten zuzuordnen ist. Es ist hierbei nicht möglich, mit dem Lasergerät zeitgleich mehrere Fahrzeuge zu erfassen. Zudem kann sich der Petent nicht auf das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer berufen, da es keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt. Vielmehr ist die Verantwortlichkeit im Einzelfall zu betrachten.
26	2013/00250	Die Petentin begehrt die Pflegestufe II und beschwert sich in diesem Zusammenhang über die Vorgehensweise des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Darüber hinaus wird die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Der MDK kommt auch nach Prüfung der Petition zu dem Ergebnis, dass die von der Petentin aufgeführten Verrichtungen nicht berücksichtigungsfähig und die von ihr angegebenen Erkrankungen in die Begutachtung eingeflossen sind. Eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II konnte nicht festgestellt werden. Dem MDK ist bewusst, dass neben einer fachlich korrekten Begutachtung vor allem Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Situation der Pflegebedürftigen erforderlich sind. Der Fall der Petentin macht deutlich, dass es hier offenbar noch Handlungsbedarf

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gibt. Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass das Handeln des MDK keine Rechtsverstöße erkennen lässt und somit keine Einwirkung im Rahmen der Rechtsaufsicht möglich ist. Hinsichtlich der Rechtsaufsicht im Rahmen des Widerspruchsverfahrens obliegt diese dem Bundesversicherungsamt, sodass daher eine Abgabe an den Deutschen Bundestag erfolgt.
27	2013/ 00263	Der Petent fordert die Beseitigung und Lösung der finanziellen Probleme der Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem Beschluss über den Haushalt 2014/2015 hat der Landtag auch über die Hochschulfinanzen beschlossen. Zukünftig soll ein unabhängiges Gutachten von externen Wirtschaftsprüfern Aufschluss über den tatsächlichen Finanzbedarf der Hochschulen geben.
28	2013/ 00267	Der Petent fordert, dass der Ministerpräsident und die Präsidenten der Verfassungsorgane des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht in Länder, in denen es schwere Unruhen gibt, einreisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Vorbereitung und Durchführung der Reisen des Ministerpräsidenten und der Präsidenten der Verfassungsorgane finden grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem auswärtigen Amt und den zuständigen deutschen diplomatischen Vertretungen vor Ort statt, sodass eine ausreichende Sicherheit der Reisenden gewährleistet ist.
29	2013/ 00275	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bolzplatzes über die Vorgehensweise eines Amtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Anlass zur Kritik ist zum einen, dass der Bolzplatz in unmittelbarer Nachbarschaft der Petentin errichtet wurde, ohne die Petentin in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen, und zum anderen, dass in den vergangenen Jahren seitens des Amtes nicht genügend getan wurde, um die aufgetretenen Probleme zu lösen. Aufgrund der Petition ist das Amt nunmehr bemüht, eine zeitnahe Klärung herbeizuführen. So ist vorgesehen, den Bolzplatz im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens zu verlegen. Da dieses noch einige Zeit beanspruchen wird, sind zunächst ein neues Schild mit den erlaubten Spielzeiten aufgestellt sowie ent-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sprechende Hinweisschreiben an namentlich bekannte Jugendliche sowie den Fußballverein versandt worden. Dahingegen sieht der Landtag es als nicht gerechtfertigt an, den Bolzplatz bis zu dessen Verlegung zu schließen.
30	2013/00276	Der Petent fordert eine Erhöhung der Elb-Deiche in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das ertüchtigte Hochwasserschutzsystem an der Elbe in Mecklenburg-Vorpommern hat in den letzten Jahren gezeigt, dass es den Hochwasserereignissen standhalten konnte. Auch über den Bau beziehungsweise die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen hinausgehende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Flutung von Poldern, haben dazu beigetragen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern zu keinen größeren Schäden durch Deichbrüche oder Ähnliches gekommen ist. Nichtsdestotrotz muss das Hochwassermanagement stetig weiterentwickelt werden, da es einen absoluten Hochwasserschutz nicht geben wird.
31	2013/00279	Mit der Petition soll erreicht werden, dass bundesweit alle Bürgerinnen und Bürger die gleichen verfügbaren Programme über jeden Kabelnetzbetreiber empfangen können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Kabelnetzbetreiber sind gemäß § 52 b) Absatz 1 Ziffer 1 lit. a. Rundfunkstaatsvertrag in Bezug auf die Einspeisung der von den Dritten Programmen angebotenen Regionalprogramme lediglich verpflichtet, diese Landesfenster nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind.
32	2013/00282	Die Petentin rügt einen Verstoß der Staatsanwaltschaft gegen § 29 Absatz 3 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) bei der Aufnahme in die Vollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der von der Petentin gerügte Verstoß der Staatsanwaltschaft gegen § 29 Absatz 3 Nummer 1 und 2 StVollstrO liegt hier nicht vor. Danach ist der verurteilten Person eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses über den Bewährungswiderruf auszuhändigen, sofern der Beschluss öffentlich zugestellt worden ist. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zustellung unmittelbar an die Petentin, sodass § 29 Absatz 3 StVollstrO nicht ein-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				schlägig ist. Im Übrigen hat das Oberlandesgericht Rostock die sofortige Beschwerde der Petentin gegen den Widerrufsbeschluss verworfen.
33	2013/00284	Der Petent fürchtet, die Finanzierung des Barlach-Theaters Güstrow sei gefährdet, weil der Landkreis Rostock freiwillige Leistungen zu streichen plant.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ziel der derzeitigen Überarbeitung des Theater- und Orchesterkonzepts ist es, die vielfältige Theaterlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Kern zu bewahren, fortzuentwickeln und im Rahmen der verfügbaren Mittel langfristig zu sichern.
34	2013/00307	Der Petent wendet sich gegen die Verteuerung des Angelns an Mecklenburg-Vorpommerns Küsten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Erhöhung der Angelkartenpreise ist gerechtfertigt, da ein Anteil der Einnahmen für fischereiliche Maßnahmen, zum Beispiel für Besatzvorhaben oder für wissenschaftliche Begleitung, verwendet wird.
35	2013/00330	Der Petent befürchtet negative Auswirkungen der EU-Agrarreform.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Beschluss der Europäischen Union, nun wieder Direktzahlungen für die Stützung von landwirtschaftlichen Produkten einsetzen zu dürfen, kann dazu führen, dass es wieder zu Überproduktionen kommen kann, deren Export oder Lagerung dann erneut mit Steuergeldern subventioniert werden müsste. Mit den Begriffen „Butterberge und Milchseen“ wollte der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz seine Kritik gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen.
36	2013/00334	Die Petentin beklagt, dass ihrer Tochter aufgrund der neuen Fachschulverordnung „Sozialwesen“ die Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres verwehrt werde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwar ist es der Tochter der Petentin aufgrund der Verkürzung der Ausbildungszeit nicht mehr möglich, die Ausbildung an der bisherigen Berufsschule fortzusetzen, doch kann sie ihre Ausbildung nunmehr an einer staatlich genehmigten Ersatzschule fortführen, ohne dass sich die Ausbildungszeit verändert.
37	2013/00353	Der Petent beschwert sich über den Zustand der	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das in der Klinik angebotene Essen wurde durch eine Patientenumfrage als gut bewertet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Patientenzimmer, die Qualität des Essens sowie über die nicht vollständige Herausgabe des Therapiegeldes sowie von Privatsachen in einer Klinik für Forensische Psychiatrie. Ferner begehrt er Kabelfernsehen in der Klinik.		Zudem weisen die Patientenzimmer keine baulichen Mängel auf, sondern lediglich übliche Gebrauchsspuren. Vor einem Neubezug werden die Zimmer in der Regel neu gestrichen. Zwar ist die Einrichtung eines Kabelempfangs nicht vorgesehen, über die einmalige Anschaffung einer Zimmerantenne ist aber die Möglichkeit geschaffen, fernzusehen. Das Therapieentgelt wird nicht einbehalten. Lediglich die monatliche Höhe kann aufgrund der variierenden Leistungserbringung der Patienten unterschiedlich ausfallen. Der Einbehalt von privaten Sachen ist aufgrund von gesetzlichen Regelungen möglich, um unter anderem ein geordnetes Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. Nach einer Entlassung erfolgt die Aushändigung der einbehaltenen Gegenstände.
38	2013/00357	Der Petent bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Erhebung von Grundgebühren für die Abwasserbeseitigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Prüfung hat ergeben, dass die vom Petenten infrage gestellte Erhebung einer Grundgebühr für das Entleeren und Transportieren des anfallenden Schlammes rechtmäßig ist. Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren. § 6 Absatz 3 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) lässt diese ausdrücklich zu. Mit der Benutzungsgebühr werden die verbrauchsunabhängigen fixen Betriebskosten, die durch das Bereitstellen und Vorhalten der Einrichtung entstehen, ganz oder teilweise abgegolten. Zudem wird damit sichergestellt, dass auch die zeitweiligen Benutzer einer Einrichtung an den Vorhaltekosten beteiligt werden.
39	2013/00362	Der Petent fordert die Kündigung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen	Seit dem 01.01.2013 müssen alle Haushalte und Betriebsstätten einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag entsprechend des Rundfunkbei-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			nicht entsprochen werden kann.	tragsstaatsvertrages zahlen. Hintergrund dieser Reform war insbesondere die Schwierigkeit, alle zum Empfang bereitgehaltenen Geräte zu erfassen. Die bisher geltende geräteabhängige Rundfunkgebühr hat dazu geführt, dass nicht mehr alle gezahlt haben, die es tatsächlich mussten. Dies hat aufwendige Prüfungen beziehungsweise notwendige Kontrollen von GEZ-Beauftragten nach sich gezogen, aber auch zu erheblichen Ungerechtigkeiten, nicht zuletzt durch sogenannte „Schwarzseher“, geführt. Dabei besteht die Idee des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darin, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Gesamtangebot für alle zu gestalten, das aufgrund des Solidargedankens auch Programmangebote für speziell Interessierte ermöglicht. Die Einhaltung des gesetzlichen Sendeauftrags wird hierbei durch den Rundfunkrat überwacht, der sich aus vielen gesellschaftlichen Organisationen, zu denen auch die Parteien zählen, zusammensetzt und daher einen Bevölkerungsquerschnitt darstellt.
40	2013/ 00371	Die Petentin fordert die Abschaffung der Tierbesteuerung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Erhebung der Hundesteuer wurde durch höchstgerichtliche Rechtsprechungen bestätigt. Sie gehört zu den hergebrachten örtlichen Aufwandssteuern und unterfällt dem Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz. Die Befugnis, eine Hundesteuer zu erlassen, ist auf die Gemeinden übertragen worden. Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei wird das Ziel verfolgt, einen besonderen Aufwand zu besteuern, den sich ein Hundehalter leistet und der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgeht sowie einen örtlichen Bezug aufweist.
41	2013/	Der Petent regt die	Das Petitionsver-	Obwohl das Land im Interesse der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00374	Einrichtung eines Onlineportals für die Vergabe von Kitaplätzen an.	fahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Eltern und der Kinder die Einrichtung gerade solcher Informationsplattformen und Netzwerkstrukturen zur Schaffung von mehr Transparenz des Verwaltungshandelns und zum Abbau von Bürokratie unterstützt, kann auf das Anliegen des Petenten nicht weiter Einfluss genommen werden. Denn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen Angelegenheiten der Kindertagesförderung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. So fällt auch die Einrichtung beziehungsweise Vorhaltung eines Onlineportals in den alleinigen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum der Landkreise und kreisfreien Städte. Vor dem Hintergrund ist es zudem auch nicht vorgesehen, Landesmittel zur Förderung solcher Vorhaben vorzuhalten.
42	2013/ 00386	Der Petent weist auf die Gefahren des sogenannten Bong- und Wasserpfeiferauchens hin und begehrt eine Aufklärung hierüber an den Schulen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gesundheitsförderung und Prävention genießt einen hohen Stellenwert an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Sie wird in § 5 Schulgesetz als ein Aufgabengebiet der Schule benannt und muss im Rahmen des schulischen Alltags angemessen berücksichtigt werden. So wird bereits mit der Gesundheitserziehung an den Grundschulen im Sachkundeunterricht begonnen und über den Biologie- und Sportunterricht bis zum Ende der Schulzeit fortgesetzt. Darüber hinaus gibt es einen Rahmenplan zur Gesundheitserziehung, um den Schulen exemplarisch gesundheitserzieherische Aspekte im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen aufzuzeigen. Hinsichtlich dieser Rahmenbedingungen kommt dem Thema der Sucht- und Tabakprävention eine angemessene Bedeutung zu.
43	2013/ 00399	Der Petent fordert eine Verbesserung	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In Mecklenburg-Vorpommern werden den Jugendrichtern und Jugend-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.	schließen.	staatsanwälten regelmäßig Fortbildungsangebote (zum Beispiel Tagungen aus dem Programm der Deutschen Richterakademie sowie der Justizakademie des Landes Brandenburg) sowie Fortbildungen und Seminare an der Fachhochschule Güstrow unterbreitet. Zudem finden auf Arbeitsebene regelmäßig Dienstbesprechungen statt. Vor dem Hintergrund dieses umfangreichen Fortbildungsangebotes ist von einer den Anforderungen entsprechenden Qualifizierung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern auszugehen.
44	2013/00413	Der Petent beklagt, dass sich die wirtschaftliche Lage der Werftindustrie in Mecklenburg-Vorpommern trotz staatlicher Förderung nicht verbessert hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Erhalt der deutschen maritimen Industrie ist eine gesamtdeutsche, nicht auf die Küstenländer beschränkte Aufgabe, die mit ständig neuen Herausforderungen verbunden ist. Insbesondere durch die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 ist es zu einem Strukturwandel im Schiffbau gekommen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die Werften gute Potenziale sowie Zukunftschancen im Spezialschiffbau haben, dessen positive Entwicklung aber noch nicht abgeschlossen ist.
45	2013/00421	Der Petent regt an, das Werk von Theodor Mommsen für die Liste des UNESCO-Weltdokumentenerbes vorzuschlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Theodor Mommsen ist ein deutscher Historiker und bedeutender Altertumsforscher, der 1902 den Literaturnobelpreis für sein Werk „Römische Geschichte“ erhielt. Ein konkreter Bezug zum Land Mecklenburg-Vorpommern ist nicht ersichtlich. Ein Vorschlag des Landes zur Aufnahme in die Weltdokumentenliste der UNESCO ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
46	2013/00423	Der Petent regt an, die Bahnstrecke Altefähr - Putbus zur Entlastung des Autoverkehrs zu	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen	Es besteht kein Bedarf nach einer zusätzlichen Bahnstrecke. Mit der zweigleisig ausgebauten Hauptstrecke Stralsund - Altefähr - Bergen gibt es bereits ein attraktives

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		reaktivieren.	werden kann.	Verkehrsangebot. Zudem besteht die Möglichkeit, in Bergen durch eine regelmäßig verkehrende Regionalbahn nach Putbus umzusteigen.
47	2013/00426	Der Petent regt an, das Werk von Rudolf Eucken sowie den Nachlass von Walter Ulbricht und Erich Honecker für die UNESCO-Weltdokumentenerbeliste vorzuschlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Bei den Werken von Rudolf Christoph Eucken sowie den Nachlässen von Walter Ulbricht und Erich Honecker sind keine konkreten Bezüge zum Land Mecklenburg-Vorpommern ersichtlich. Ein Vorschlag des Landes zur Aufnahme in die Weltdokumentenliste der UNESCO ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
48	2013/00427	Der Petent regt an, die Werke von Max Liebermann, Emil Nolde und Paula Modersohn-Becker für die UNESCO-Welterbeliste vorzuschlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Bei den Werken von Paula Modersohn-Becker, Max Liebermann und Emil Nolde sind keine konkreten Bezüge zum Land Mecklenburg-Vorpommern ersichtlich. Ein Vorschlag des Landes zur Aufnahme in die Weltdokumentenliste der UNESCO ist deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
49	2013/00431	Der Petent regt an, zur Geschichte des Cliff-Hotels eine Dokumentationsstätte einzurichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	In Mecklenburg-Vorpommern gibt es über 20 Gedenkstätten, die an die politische Gewalt im letzten Jahrhundert erinnern und überwiegend auch pädagogische Angebote vorhalten. Das Land plant deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die bestehenden Gedenkstätten hinaus keine Einrichtung entsprechender Dokumentationszentren.
50	2013/00435	Der Petent fordert, dass die Insel Usedom UNESCO-Biosphärenreservat werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da die Kriterien für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat nicht erfüllt sind, insbesondere die südliche Ostsee bereits ausreichend durch das UNESCO-Biosphärenreservat Südost-Rügen als Insel- und Küstenlandschaft repräsentiert ist, hätte ein entsprechender Antrag für die Insel Usedom keine Aussicht auf Erfolg. Zudem erfolgt die Erhaltung und Entwicklung der dortigen Kulturlandschaft bereits durch die Ausweisung als Naturpark

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				„Insel Usedom“.
51	2013/00436	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge für das UNESCO-Weltdokumentenerbe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme in die Weltdokumentenliste der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
52	2013/00442	Der Petent beschwert sich über die unverhältnismäßig lange Wartezeit für eine Grundbucheintragung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Antrag auf Eigentumsumschreibung ist am 23.08.2013 abschließend bearbeitet worden. Eine Bearbeitungszeit von etwa drei Monaten ist aufgrund des derzeitigen Arbeitsanfalls in den Grundbuchämtern des Landes üblich.
53	2013/00447	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise von zwei Ärzten und die dazu ergangene Entscheidung der Ärztekammer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das von der Ärztekammer durchgeführte Prüfverfahren ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Verstoß gegen berufsspezifische Pflichten durch die von der Petentin genannten Ärzte vorliegt. Dieses Ergebnis bedeutet nicht zwingend, dass die Behandlung der Petentin durch die genannten Ärzte nicht hätte anders und zur Zufriedenheit der Petentin verlaufen können. Unter rein rechtlichen Aspekten ist jedoch die Entscheidung der Ärztekammer des Landes aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.
54	2013/00469	Der Petent schlägt vor, dass zwischen Bergen auf Rügen und Dranske eine Bahnstrecke gebaut werden sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es besteht kein Bedarf nach einer zusätzlichen Bahnstrecke. Die Gemeinde Dranske kann mit Bussen des Rügener Personennahverkehrs vom Bahnhof Sassnitz aus erreicht werden. Der Bahnhof in Sassnitz wird mit Regionalexpresszügen, die von Stralsund aus einstündlich verkehren, bedient.
55	2013/00471	Der Petent beschwert sich darüber, dass seiner Rechtsanwältin noch keine Akteneinsicht gewährt worden ist und dass sein Strafantrag nicht bearbeitet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Rechtsbeistand des Petenten wurde bereits am 26.06.2013 antragsgemäß Akteneinsicht gewährt. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde zudem am 23.08.2013 eingestellt und dem Rechtsbeistand des Petenten ein entsprechender Einstellungsbescheid übersandt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
56	2013/00473	Die Petentin beklagt, dass sie als Schwerbehinderte und ihr Mann für eine Pendlerwohnung (Zweitwohnung) ebenfalls einen Rundfunkbeitrag leisten müssen, und fordert hier Änderungen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die bislang für behinderte Menschen, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt worden ist, geltende Beitragsbefreiung wurde unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die darin einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer sah, gestrichen. Behinderten wird nunmehr gemäß § 4 Absatz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrages auf ein Drittel des Rundfunkbeitrages gewährt. Überdies besteht gemäß § 4 Absatz 1 und 7 RBStV für Betroffene, die den Beitrag aus finanziellen Gründen nicht leisten können, die Möglichkeit, auf der Grundlage entsprechender Nachweise einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht zu stellen. Dahingegen ist der Landtag der Auffassung, dass die Beitragspflicht für die Zweitwohnung, die der Arbeitsaufnahme beziehungsweise Sicherung des Arbeitsplatzes dient, noch einmal geprüft werden sollte.
57	2013/00495	Der Petent beschwert sich darüber, dass der geplante Umbau des Warnemünder Bahnhofs nicht wie vorgesehen in diesem Jahr beginnt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung ist dauerhaft im Gespräch mit der Deutschen Bahn AG und drängt auf eine frühestmögliche Umsetzung der Baumaßnahme. Allerdings liegt die Planungshoheit für den Umbau des Warnemünder Bahnhofs bei der Deutschen Bahn AG.
58	2013/00497	Der Petent beklagt, dass es im Nordosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht genügend Lehrkräfte gibt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 wurden 93 Stellen für Lehrkräfte öffentlich durch das für den Nordosten des Landes zuständige Staatliche Schulamt Greifswald ausgeschrieben und auch besetzt. Nach derzeitigem Stand werden sich der Bedarf und damit auch die Anzahl der Einstellungen künftig erhöhen. Um diesem steigenden Bedarf gerecht zu werden, wurde durch die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Landesregierung das Zukunftsprogramm „Gute Schule“ aufgestellt, welches die Attraktivität des Lehrerberufes verbessern wird.
59	2013/00499	Der Petent wendet sich gegen die von der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern geplante Beitragserhöhung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Beitragserhöhungen sind erforderlich, weil Ausgabensteigerungen zu erwarten sind, da unter anderem die Leistungsaufgaben im Bereich der Schülerunfallversicherung nicht mehr – wie in der Vergangenheit – aus Betriebsmittelreserven finanziert werden können. Insoweit kommt die Unfallkasse mit den Beitragserhöhungen ihren gesetzlichen Aufgaben nach, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsfragen zu verhüten.
60	2013/00501	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung der IHK, nach der Mecklenburg-Vorpommern beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur benachteiligt werde. Im Einzelnen würden unter anderem ein Autobahnzubringer nach Neubrandenburg und der Ausbau der B 96 gefordert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft wurden beziehungsweise werden umfassende Investitionen im Straßenbau getätigt, die die Ansicht widerlegen, dass der Osten in diesem Bereich benachteiligt wird.
61	2013/00527	Der Petent schlägt diverse Personen, Orte und Bauwerke für das UNESCO-Welterbe vor.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Aufnahme der vom Petenten genannten Künstler des 20. Jahrhunderts in das Welterbe der UNESCO ist aus formalen Gründen nicht möglich. Daneben sind weitere Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der vom Petenten benannten Bauwerke und Orte in das Welterbe der UNESCO zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
62	2013/00528	Der Petent schlägt diverse Werke und Dokumente für die UNESCO-Welt-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der vom Petenten aufgeführten Werke und Dokumente in die Welt-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		dokumentenliste vor.	nicht entsprochen werden kann.	dokumentenliste der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
63	2013/00529	Der Petent schlägt vor, dass das „Sommerhaus“ von Christa Wolf das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein entsprechender Vorschlag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Vergabe des Europäischen Kulturerbe-Siegels für das „Sommerhaus“ von Christa Wolf ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
64	2013/00530	Der Petent schlägt vor, die Mönchsguter Tracht und den Ort Viltz auf Rügen in das immaterielle UNESCO-Erbe aufzunehmen sowie das Kernkraftwerk Greifswald unter Denkmalschutz zu stellen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der Mönchsguter Tracht und des Ortes Viltz auf Rügen in das immaterielle Kulturerbe der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Auch besteht keine Absicht des Landes, das Kernkraftwerk Greifswald unter Denkmalschutz zu stellen.
65	2013/00531	Der Petent fordert, das Biosphärenreservat Elbtal zum UNESCO-Welterbe zu erklären sowie das Stettiner Haff zum UNESCO-Biosphärenreservat zu erklären.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da die Kriterien für die Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat nicht erfüllt sind, insbesondere die südliche Ostsee bereits ausreichend durch das UNESCO-Biosphärenreservat Südost-Rügen als Insel- und Küstenlandschaft repräsentiert ist, hätte ein entsprechender Antrag für das Stettiner Haff keine Aussicht auf Erfolg. Zudem erfolgt die Erhaltung und Entwicklung der dortigen Kulturlandschaft bereits durch die Ausweisung als Naturpark „Am Stettiner Haff“. Überdies ist es nicht beabsichtigt, das Gebiet des „Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe“ als Weltnaturerbe der UNESCO anzumelden, da für die Anmeldung das Mindestkriterium „außergewöhnlich universeller Wert“ aufgrund der weltweit zahlreich existierenden Flusstäler nicht darstellbar ist.
66	2013/00586	Der Petent schlägt die Vineta-Sage für das immaterielle	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil	Ein Vorschlag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der Vineta-Sage in das immaterielle

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Welterbe vor.	dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Erbe der UNESCO ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
67	2013/00587	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge für das UNESCO-Welterbe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der Ausgrabungen der Tollense sowie der Dömitzer Brücke in die deutsche Tentativliste zur Bewerbung um das Welterbe der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
68	2013/00588	Der Petent unterbreitet verschiedene Vorschläge für das UNESCO-Weltdokumentenerbe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Vorschläge des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aufnahme der vom Petenten genannten Werke von Walter Kempowski, Heinrich Heine, Herbert Wehner sowie Egon Bahr in die Weltdokumentenliste der UNESCO sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.
69	2013/00596	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der vielen Arbeitnehmern aufgrund niedriger Löhne Altersarmut drohe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern unternimmt zahlreiche Initiativen, um Altersarmut zu vermeiden. Hierzu gehört unter anderem die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns, der zu höheren Rentenansprüchen führen soll.
70	2013/00598	Der Petent beklagt, dass sich die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern schwer damit tut, Behinderte zu beschäftigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern ergreift im Rahmen der Gesetze gezielte Maßnahmen, um die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere für Menschen mit Behinderung zu erhalten oder zu verbessern. Letztendlich ist es aber die Entscheidung des Arbeitgebers, welches Personal er einstellt, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
71	2013/00601	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Vergütungen von Kreistagsabgeordneten für ihre Tätigkeit in Aufsichtsräten Mecklenburg-Vorpom-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Vergütung von Mitgliedern in Aufsichtsräten wird nicht in der Entschädigungsverordnung erfasst. Danach hätte ohnehin nur eine Entschädigung von bis zu 60,00 Euro gezahlt werden müssen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		merns nicht höher sind als die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von ALG II in Höhe von derzeit 100,00 Euro.		
72	2013/ 00604	Der Petent kritisiert die unzureichende finanzielle Beteiligung Mecklenburg-Vorpommerns am Erhalt der KZ-Gedenkstätte Auschwitz. Derzeit versuche eine polnische Stiftung, 120 Millionen Euro zusammenzutragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich bereits mit jährlichen Finanzmitteln am baulichen Erhalt der Gedenkstätte Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau. Für die Gedenkstätte Sobibor ist bislang noch keine Beteiligung vorgesehen. Hierzu müsste sich der Petent zunächst an den Deutschen Bundestag wenden, da aus dem Haushaltsetat der Landeszentrale für politische Bildung in Mecklenburg-Vorpommern eine Beteiligung nicht möglich ist.
73	2013/ 00609	Der Petent wendet sich gegen die für ihn nachteilige Änderung der Studienordnung an der Universität Rostock und dass der hierzu ergangene Widerspruch ohne Begründung abgelehnt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Widerspruchsausschuss der Universität Rostock hat sich mit dem Widerspruch des Petenten befasst und diesem stattgegeben. Wie von ihm begehrt, darf der Petent sein Studium noch nach der für ihn bisher gültigen Fassung der Studienordnung beenden. Dem Anliegen des Petenten ist somit entsprochen worden.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 97 Eingaben. Davon betrafen 18 Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, elf Eingaben Anliegen zum Strafvollzug, acht Eingaben Anliegen zu kommunalen Angelegenheiten, sieben Eingaben Anliegen zur Thematik Energie sowie sieben Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 01.03.2014 bis 30.04.2014 hat der Ausschuss sechs Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf acht Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu vier Petitionen fanden im Berichtszeitraum die Beratungen vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2011/00117

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition mehrfach Ausschussberatungen durchgeführt, da sich der Ausschuss in regelmäßigen Abständen über den Stand der Genehmigungsverfahren für insgesamt 13 beantragte Windkraftanlagen, im Rahmen derer die vom Petenten angesprochenen Beschwerdepunkte wie Schall, Denkmalschutz und Schutz der Fledermäuse geprüft wurden, informieren ließ. In einer abschließenden Beratung hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass mit dieser Petition sowie weiteren dem Ausschuss vorliegenden Petitionen gefordert werde, die Gemeinden stärker in die Ausweisung von Windeignungsgebieten einzubeziehen. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung arbeite gegenwärtig an diesbezüglichen Veränderungen. Deshalb sei es sinnvoll, die Petition an die Landesregierung zu überweisen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

2011/00420

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss insgesamt sieben Ausschussberatungen und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. An der von der Fraktion der SPD beantragten und einstimmig beschlossenen Ortsbesichtigung haben die Petenten sowie je ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) und des Landkreises Vorpommern-Rügen teilgenommen. Seitens des Landkreises wurde zunächst der Sachverhalt dargestellt. Demnach sei die Anlage 1992 errichtet worden. Nachdem der Petent, der mit seiner Frau 2007 in das 1997 errichtete Wochenendhaus gezogen sei, im Jahr 2010 eine Beschwerde wegen der von der Anlage ausgehenden Emissionen an den Landkreis gerichtet habe, seien zunächst seitens des Landkreises einfache Geräuschpegelmessungen und im November 2010 eine Langzeitmessung durch das hinzugezogene LUNG durchgeführt worden. Der Vertreter des LUNG hat bestätigt, dass im Ergebnis dieser Langzeitmessung eine Belästigung durch ton- und impulshaltige Geräusche festgestellt worden sei. Aufgrund dessen sei an den Anlagenbetreiber die Auflage erfolgt, den Generator auszutauschen. Bei der nach dem Austausch des Generators ebenfalls vom LUNG durchgeführten weiteren Langzeitmessung im Dezember 2011 seien der ordnungsgemäße Zustand der Anlage festgestellt und die Anlagengeräusche als normal eingestuft worden. Insoweit wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass dem LUNG keine spezifische Technik zur Bestimmung der Schallemissionen von Windkraftanlagen zur Verfügung stehe. Überdies genieße die Anlage Bestandschutz, sie sei in dieser Form heutzutage nicht mehr genehmigungsfähig. Im Übrigen wurde seitens des LUNG ausgeführt, dass das Grundstück der Petenten keiner Verschattung ausgesetzt sei und auch bei den übrigen Grundstücken die diesbezüglichen zulässigen Emissionswerte eingehalten würden. Die im Nachgang zum Ortstermin an den Landkreis und das LUNG gerichtete Frage nach der Möglichkeit des Austauschs der alten Anlage durch eine geräuschärmere moderne Anlage im Wege des Repowering wurde mit der Begründung verneint, dass eine moderne Anlage an dem Standort nicht genehmigungsfähig sei, da sich dieser in einem Vogelschutzgebiet und zudem nur 100 Meter von der Ortslage entfernt befinde. Zudem hat der Landkreis mitgeteilt, dass als weitere Maßnahme zur Geräuschreduzierung der Einbau einer elektronischen Regelung in die Steuerung beabsichtigt sei und diesbezüglich auch eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werde. Nach weiteren Nachfragen an den Landkreis und das LUNG sowie weiteren Beratungen hat der Ausschuss schließlich die Mitteilung erhalten, dass der Betreiber die Anlage aufgrund der geforderten statischen Nachweise aus wirtschaftlichen Gründen abgebaut habe und nicht weiterbetreiben wolle. Ein Repowering sei ebenfalls nicht vorgesehen, da die Fläche nicht im Windeignungsgebiet liege. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in seiner abschließenden Beratung einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen worden ist.

Petition 2012/00382

Den Petitionsausschuss erreichte eine Reihe von Eingaben, in denen sich im Ausland lebende Rentner über die nunmehr geltend gemachte Versteuerung ihrer in Deutschland erworbenen Rente ab dem Jahr 2005 beschwerten. Da im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zu diesen Petitionen Fragen offen geblieben waren, hat der Ausschuss hierzu eine Beratung im Finanzamt Neubrandenburg, das bundesweit für die Besteuerung der Rentner im Ausland zuständig ist, durchgeführt. Für die Fragen der Abgeordneten haben Vertreter des Finanzministeriums, der Vorsteher sowie weitere Mitarbeiter des Finanzamtes Neubrandenburg zur Verfügung gestanden. Der Vorsteher des Finanzamtes hat zunächst einleitend dargelegt, dass etwa 400.000 steuerpflichtige Rentner im Ausland erfasst seien.

Bislang seien rund 1,65 Millionen Steuerbescheide verschickt worden, in deren Ergebnis bis dato etwa 148 Millionen Euro an Steuereinnahmen erzielt worden seien, die über einen Verteilerschlüssel an die Bundesländer verteilt würden. Vonseiten des Finanzministeriums wurde weiter ausgeführt, dass die Besteuerung der Renten aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz geregelt worden sei. Damit seien auch im Ausland ansässige Bezieher einer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung zur Abgabe einer Steuerklärung verpflichtet. Zu diesem Zeitpunkt habe man aber dem gesetzlichen Auftrag einer Rentenbesteuerung nicht gerecht werden können, da nicht bekannt gewesen sei, welche Personen im Ausland betroffen seien. Auch seien die Bundesversicherungsämter nicht zur Meldung der steuerpflichtigen Personen verpflichtet gewesen. Unabhängig davon habe die Finanzverwaltung durch Öffentlichkeitsarbeit versucht, auf die Änderungen hinzuweisen. Auch in den jährlichen Rentenanpassungsmitteilungen der Rentenversicherungsträger sei ein entsprechender Hinweis erfolgt, ab 2007 seien die Auslandsrentner konkret darauf hingewiesen worden, sich beim zuständigen Finanzamt in Deutschland zu melden. Seit 2009 erteile das Finanzamt auch über seinen Internetauftritt hierzu Informationen in verschiedenen Sprachen. Erschwerend sei anfangs hinzugekommen, dass die Zuweisung der Aufgabe nach einem Bewerbungsverfahren erst ab dem 01.01.2009 an das Finanzamt Neubrandenburg erfolgt sei und zunächst ein geeignetes Verfahren habe entwickelt werden müssen. Seit diesem Zeitpunkt sei zudem durch die Einführung der steuerlichen Identifikationsnummer die Erfassung des betroffenen Personenkreises möglich gewesen. Ab 2010 habe man dann mit dem Massenbesteuerungsverfahren begonnen, um die Ansprüche ab 2005 nicht verjähren zu lassen. Angesichts des immensen Verwaltungsaufwandes seien im Vorfeld auch einfachere Verfahren wie der Quellensteuerabzug oder die Reduzierung der Rente um den Steueranteil diskutiert, letztlich jedoch aus verschiedenen Gründen verworfen worden. Derzeit werde jedoch angesichts der von den Renten- und Sozialversicherungsträgern zahlreich übermittelten Daten in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geprüft. Im Folgenden hat ein Vertreter des Finanzministeriums den Unterschied zwischen der Behandlung als beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige erläutert. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass die Aussage, die Rente werde nun doppelt versteuert, so nicht zutreffend sei. Entweder werde die Rente aus Deutschland nicht besteuert oder die Steuer werde auf die Einkünfte im Ausland angerechnet. Nur in den sehr seltenen Fällen, in denen kein Doppelbesteuerungsabkommen existiere, könne es zu einer doppelten Besteuerung kommen. Auf Nachfrage des Ausschusses wurde seitens des Finanzministeriums eingeschätzt, dass das Besteuerungsverfahren insgesamt gut laufe. Ziel sei es, ab dem Jahr 2016 die rückwirkende Besteuerung für die Jahre 2011 und 2012 beendet zu haben. Um den Steuerpflichtigen entgegenzukommen, habe das Finanzamt in Abstimmung mit dem Bundesministerium das Gesetz nicht voll ausgeschöpft und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen verzichtet. Diese Billigkeitsmaßnahme gelte jedoch nicht für die zukünftigen Jahre. Seitens des Finanzamtes wurde abschließend darauf hingewiesen, dass bislang weit über 100.000 Einsprüche bearbeitet worden seien. Gegenwärtig seien noch etwa 56.000 Einsprüche offen, im gleichen Umfang lägen Änderungsanträge vor, die dazu führen könnten, dass der Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werde und aufgrund dessen kein Einspruch mehr erfolge. Angesichts dieser Zahlen erhoffe sich das Finanzamt Unterstützung seitens des Finanzministeriums. Eine Erhebung über die Zahl der Einsprüche, denen zugunsten des Steuerpflichtigen stattgegeben worden seien, gebe es nicht. Bislang sei kein Klageverfahren zugunsten eines Steuerpflichtigen entschieden worden.

Zur konkreten Petition wurde vonseiten des Finanzministeriums ausgeführt, die Steuerfestsetzung sei für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt. Der Petent habe daraufhin einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger gestellt. In diesem Zusammenhang habe er mitgeteilt, dass er wegen seiner kirchlichen Zugehörigkeit auch Pensionsansprüche in Deutschland habe, die in die Steuerveranlagung einzubeziehen seien. Aufgrund dieser Pensionsansprüche falle das Verfahren in die Zuständigkeit des Finanzamtes München, die Akten sei dahin übergeben worden. Nach Kenntnis des Finanzministeriums sei dem Antrag des Petenten stattgegeben worden. Die voraussichtliche Steuerhöhe dürfte damit 0,00 Euro betragen. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist, und die Petition an den Bayrischen Landtag abzugeben.

Petition 2012/00401

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Überweisung als notwendig erachtet werde, da es – unabhängig vom konkreten Fall - nach Aussage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur noch nicht gelinge, Religionsunterricht an allen Schulen des Landes mit Fachkräften zu erteilen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2012/00474

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Begründet wurde der Antrag damit, dass es auch aus Sicht des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales insbesondere in Bezug auf die Förderung der Medienkompetenzen immer wieder Handlungsbedarf gebe. Aus diesem Grund sei es sinnvoll, die Petition an die Landesregierung zu überweisen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2012/00531

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss mehrere Ausschussberatungen sowie eine Akteneinsicht durchgeführt. In einer Beratung hat der Ausschuss sowohl Vertretern des zuständigen Jugendamtes als auch dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Kinderhilfe e. V. die Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt darzustellen und die Fragen der Abgeordneten zu beantworten. Vonseiten des Jugendamtes wurde zunächst ausgeführt, dass eine Inobhutnahme von Kindern und ihre Unterbringung bei Pflegeeltern oder in sonstigen Einrichtungen nur dann erfolge, wenn die Familienmitglieder in der jeweiligen Situation nicht in der Lage seien oder es ablehnten, für die Kinder Sorge zu tragen. Sodann sei aber stets zu prüfen, ob eine langfristige Rückkehr in die Familie möglich sei. Nach diesem Grundsatz sei auch im vorliegenden Fall verfahren worden. In dem Sorgerechtsstreitverfahren vor dem Amtsgericht und sodann vor dem Oberlandesgericht habe sich das Jugendamt aufgrund der zerrütteten familiären Situation stets dafür ausgesprochen, die Kinder in der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft zu belassen. Gegen den anderslautenden Beschluss des Oberlandesgerichtes Rostock, mit dem das Sorgerecht für die Kinder auf den Vater übertragen worden sei, und gegen die Überführung der Kinder zum Vater habe das Jugendamt keine weiteren Schritte eingeleitet, da eine akute Kindeswohlgefährdung, wie von der Petentin angezeigt, nicht habe festgestellt werden können. Um aber den Kindern den Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern und eine Gefährdung der Kinder weitestgehend auszuschließen, arbeite das Jugendamt nach dem Umzug der Kinder in ein anderes Bundesland eng mit dem nunmehr zuständigen Jugendamt zusammen. Hierdurch werde sichergestellt, dass die Familie durch eine Hilfe zur Erziehung weiterhin begleitet werde und dass insbesondere die Kinder einen eigenen, vertrauensvollen Ansprechpartner erhalten hätten. Insoweit stehe auch die Familie, bei der die Kinder fünf Jahre gelebt hätten, nach wie vor als Ansprechpartner der Kinder zur Verfügung. Der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Kinderhilfe e. V. hat betont, dass das Verhältnis zwischen der Petentin, die die Oma der betroffenen Kinder sei, und dem Jugendamt gestört sei. Die Petentin setze sich dafür ein, dass die Kinder weiterhin in der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft untergebracht würden, da sie zum einen dem Vater sexuellen Missbrauch seines Sohnes vorwerfe und zum anderen aufgrund der mehrfachen Unterbringungswechsel Bindungsstörungen bei den Kindern befürchte. Er hätte sich vonseiten des Jugendamtes mehr Interventionen gegen die Unterbringung beim Vater im Rahmen des OLG-Verfahrens gewünscht. Angesichts des gestörten Verhältnisses zwischen der Petentin und dem Jugendamt hat er darum gebeten, diesbezüglich tätig zu werden. Seitens des Jugendamtes wurde versichert, dass der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs sorgfältig geprüft und eine staatsanwaltschaftliche Ermittlung sowie eine gerichtliche Prüfung durchgeführt worden seien. Der Vorwurf habe jedoch nicht bestätigt werden können. Zudem habe das Jugendamt eine intensive Kommunikation mit der Oma der Kinder geführt. Die im Anschluss an diese Beratung durchgeführte Akteneinsicht hat ergeben, dass das Jugendamt korrekt gehandelt habe und diesem keine Vorwürfe zu machen seien, da eine sorgfältige und umfangreiche Fallbearbeitung stattgefunden habe, bei der stets das Kindeswohl im Mittelpunkt gestanden habe. Im Ergebnis der abschließenden Ausschussberatung hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

Petition 2013/00103

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00151

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN eine Ausschussberatung durchgeführt, an der ein Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz teilgenommen hat. Seitens des Ministeriums wurde einleitend versichert, dass die Ende 2010 neu gefasste Nationalpark-Jagdverordnung konsequent in die Tat umgesetzt werde. Dem Erlass der Verordnung sei eine intensive Befassung mit der Problematik einschließlich der Erstellung eines Gutachtens und der Errichtung einer Arbeitsgruppe, die eine Wildmanagementstrategie für Nationalparke entwickelt habe, vorausgegangen. Diesbezüglich hat er darauf hingewiesen, dass in Nationalparks bis auf wenige Ausnahmen nur Schalenwild gejagt werden dürfe. Eine Novellierung des Jagdgesetzes sei nicht beabsichtigt, da die derzeitigen Regelungen als ausreichend bewertet würden, um steuernd auf übermäßige Wildschäden einzuwirken. Auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wie sich derzeit der Schalenwildbestand in den Nationalparks entwickle und welche Auffassung das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in diesem Zusammenhang zu der Drückjagd vertrete, hat er ausgeführt, dass Ende der 90er Jahre aufgrund eines erhöhten Schalenwildbestandes in den Nationalparks Maßnahmen zur schonenden Absenkung des Bestandes entwickelt worden seien. So seien Abschusspläne für bestimmte Reviere sowie für weibliche Tiere erhöht worden. Die Pläne seien auf der Grundlage eines Wildbestands- und Wildwirkungsmonitorings erstellt worden. Zudem seien Jagdmethoden wie die Ansitzdrückjagd und die gemeinschaftlichen Gruppenansätze entwickelt worden. Mit diesen Jagdmethoden werde im Gegensatz zu Einzeljagden das Wild so gering wie möglich gestört. Auf Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN hat er mitgeteilt, dass die Personalauswahl ausschließlich anhand der Kriterien Leistung, Eignung und Befähigung getroffen werde. Aus diesem Grund sei keine Einflussnahme von außen möglich. Das Bußgeldverfahren und das Disziplinarverfahren, die seinerzeit gegen den Dezernenten des Nationalparks Müritz eingeleitet worden seien, seien noch nicht abgeschlossen. Abschließend hat der Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz darauf hingewiesen, dass der Petent jederzeit die Möglichkeit habe, im Rahmen einer Führung einen Überblick beispielsweise über die Verbissschäden zu erhalten, um daraus Schlüsse für die derzeitige Bestandssituation zu ziehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat nach Anhörung des Ministeriumsvertreters darum gebeten, das Petitionsverfahren aufgrund des laufenden Bußgeld- und Disziplinarverfahrens noch nicht abzuschließen. Diesbezüglich hat die Fraktion der SPD zu bedenken gegeben, dass der Ausschuss ohnehin nicht in die Verfahren eingreifen könne.

Deshalb könne das Petitionsverfahren abgeschlossen werden. Die Fraktion DIE LINKE hat daraufhin beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen und sich über die laufenden Verfahren informieren zu lassen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00196

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition in Verbindung mit den Petitionen 2012/00382 und 2012/00418 eine Ausschussberatung im Finanzamt Neubrandenburg durchgeführt. Zur allgemeinen Problematik wird auf die Ausführungen zur Petition 2012/00382 verwiesen. Zum konkreten Fall hat das Finanzministerium ausgeführt, dass nach § 227 Abgabenordnung grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise zu erlassen. Voraussetzung sei, dass die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Hierbei unterscheide man nach persönlicher und sachlicher Unbilligkeit. Eine persönliche Unbilligkeit komme hier nicht infrage, da nicht eindeutig belegt worden sei, dass die Einziehung der Steuer keine Aussicht auf Erfolg habe beziehungsweise dass durch die Erhebung der Steuer die finanzielle Situation der Petentin dermaßen eingeschränkt werde, dass von einer Einziehung abgesehen werde. Diesbezüglich weist das Finanzministerium darauf hin, dass die Petentin keine Auskunft über die Höhe des Erbes erteilt habe. Eine sachliche Unbilligkeit liege ebenfalls nicht vor, da die Erhebung der Steuer nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufe. Sprachbarrieren könnten auch nicht als Hinderungsgrund berücksichtigt werden. Zudem entspreche es der Wertung des Gesetzes, Erben, die aus dem In- und Ausland erben, gleichzubehandeln. Die Petentin habe außerdem die Möglichkeit, mithilfe von einfachen Formularen eine Steuererstattung bei den kanadischen Behörden zu beantragen. Abschließend hat das Finanzministerium darauf hingewiesen, dass der Antrag der Petentin auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige wegen der Einkünfte der verstorbenen Tante habe abgelehnt werden müssen. Nach einer sich daran anschließenden Erörterung der Frage nach einem möglichen Erlass der Steuerschuld haben die Koalitionsfraktionen beantragt, das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD einstimmig zugestimmt.

Petition 2013/00211

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag aller Fraktionen eine Ausschussberatung durchgeführt, an der neben dem Minister Mathias Brodkorb ein weiterer Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie eine Vertreterin des Staatlichen Schulamtes Rostock teilgenommen haben. Der Minister hat zunächst grundsätzlich dargelegt, dass Leitungspositionen im öffentlichen Dienst ausschließlich anhand der Kriterien Leistung, Eignung und Befähigung zu besetzen seien. Aus diesem Grunde sei in anderen Bundesländern geregelt, dass Schulleiterstellen nur durch externe Bewerber besetzt werden könnten, um Konflikte wie im konkreten Fall zu vermeiden. In Mecklenburg-Vorpommern existiere eine solche Regelung nur für den Hochschulbereich. Im Laufe der Beratung hat der Minister dargelegt, dass sich die Auswahlkommission anhand der Kriterien Leistung, Eignung und Befähigung für die externe Bewerberin entschieden habe.

Für diese spreche, dass sie bereits mehrere Jahre als Schulleiterin gearbeitet und insoweit einen gewissen Erfahrungsvorsprung habe. Zudem habe sie mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Master of Arts für Schulmanagement einen Qualifikationsvorsprung. Des Weiteren hat er klargestellt, dass die Rechtsvorschriften keine Einvernehmens-, sondern eine Benehmensregelung voraussetzten. Insofern seien der Schulträger und die Schulkonferenz einzubeziehen und deren Argumente – allerdings nur die zu den oben aufgeführten Kriterien – zu würdigen, ein Einvernehmen sei jedoch nicht erforderlich. Seit der Einstellung der neuen Schulleiterin gebe es regelmäßige Kontakte mit der zuständigen Schulrätin, um die Entwicklung an der Schule zu erfragen. Demnach gelinge es offensichtlich, konstruktiv zusammenzuarbeiten. Aufgrund dessen gehe er davon aus, dass sich das Anliegen der Petenten erledigt habe. Trotzdem werde dieser Fall zum Anlass genommen, noch einmal die Regularien für die Besetzung von Schulleiterstellen zu diskutieren. Auf die Frage, warum der Minister die Bitte des Elternrates und der Schulkonferenz um eine Supervision abgelehnt habe, hat er erklärt, dass eine Supervision dann in Anspruch genommen werde, wenn zwei Konfliktparteien dauerhaft nicht miteinander zurechtkämen. Einen solchen Konflikt habe es aber noch gar nicht gegeben, da es noch nicht zu einer Zusammenarbeit gekommen sei. Das Vorgehen der Schulkonferenz sei vielmehr Ausdruck eines großen Misstrauens gegenüber der designierten Schulleiterin gewesen. Er habe seinerzeit jedoch zugesagt, dass die Schulrätin, deren Aufgabe ohnehin die Konfliktbewältigung sei, diese Funktion wahrnehmen werde. Sollte es nach Einstellung der Schulleiterin nicht gelingen, eine gute Zusammenarbeit herzustellen, sei auch eine Supervision denkbar. Die derzeitige Situation spreche glücklicherweise nicht dafür. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion DIE LINKE vor dem Hintergrund der beabsichtigten Überprüfung der Regularien zur Besetzung von Schulleiterstellen beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00224

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt. Vonseiten des Ministeriums wurde erläutert, dass mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes die Länder ermächtigt worden seien, Verordnungen zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zu erlassen. Diese Möglichkeit sei geschaffen worden, um den Bestand von Katzen in Gebieten mit einer sehr hohen Katzenpopulation einzuschränken. Da es in Mecklenburg-Vorpommern bis dato keine belastbaren Daten hierzu gegeben habe, seien die Landkreise im Oktober 2013 um die Darstellung der aktuellen Situation gebeten worden. Der Städte- und Gemeindetag sei mit einbezogen worden. Die Umfrage sei noch nicht abgeschlossen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz beabsichtige, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen, sei sich über den Umfang derzeit jedoch noch nicht im Klaren.

Eine landesweit geltende Verordnung werde als eher unflexibel eingeschätzt. Deshalb könne man sich eine Verordnung nach dem Vorbild des Landes Baden-Württemberg vorstellen, die es den Kommunen ermögliche, entsprechende Gebiete mit einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht festzulegen. Die Einführung der Kastrationspflicht gehe sicher mit erhöhten Kosten für die Kommunen einher. Andererseits würden dadurch mittelfristig Entlastungen geschaffen. In der Hansestadt Rostock, die im Mai 2013 eine zunächst für zwei Jahre befristete Stadtverordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen erlassen habe, gebe es vonseiten der Tierschutzorganisationen und der zuständigen Behörde bislang überwiegend positive Resonanz. Die Kastration einer Katze koste durchschnittlich 50,00 Euro. Am Ende der Beratung hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dieser Antrag wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Hinweis unterstützt, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bereits sehr lange an einer Lösung arbeite. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Fraktion der CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2013/00233

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde ausgeführt, entsprechend einem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) sei es nicht entscheidend, ob die Einzugsrenovierung im Mietvertrag vereinbart worden sei. Vielmehr sei generell zu prüfen, wie der Ausstattungsstandard im unteren Wohnungssegment zu erfolgen habe. Letzteres sei im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt worden. Das Jobcenter habe lediglich den Mietvertrag zugrunde gelegt. Deshalb sei es nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE erforderlich, zum einen die KdU-Richtlinie hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem BSG-Urteil zu überprüfen und zum anderen im konkreten Fall nochmals zu prüfen, ob die Einzugsrenovierungskosten entsprechend dem vorgenannten Urteil zu übernehmen seien. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Petition 2013/00263

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Begründet wurde der Antrag damit, dass im Ergebnis der Haushaltsverhandlungen zwar zusätzlich 17 Millionen Euro eingestellt worden seien, das Gutachten zu der Frage, ob diese Mittel auskömmlich seien, jedoch noch nicht vorliege. Aufgrund dessen könne noch keine Aussage zu der Frage getroffen werden, ob hier eine solide finanzielle Basis für die Hochschulen vorliege. Deshalb sollte die Petition an die Landesregierung überwiesen werden. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Fraktion der NPD hat hingegen beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Vorbringen des Petenten nach Ansicht der Fraktion viel zu pauschal sei, als dass man dem in irgendeiner Art stattgeben könnte. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde hierzu ausgeführt, dass man die Hochschulfinanzierung für nicht auskömmlich halte und deshalb im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zusätzlich 20 Millionen Euro gefordert habe. Nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen sehe die Fraktion jedoch keine Möglichkeiten, im Rahmen des Petitionsverfahrens Veränderungen herbeizuführen. Die Fraktion werde sich dem Thema jedoch weiterhin parlamentarisch widmen. Der Ausschuss hat diesem Antrag mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00276

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Polderflutungen, die als Sicherheitsmaßnahme gegen Hochwasser vorgenommen würden, aufgrund der umstrittenen Nebenwirkungen abgelehnt würden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00279

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD mehrheitlich zugestimmt.

Petition 2013/00307

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Petition 2013/00357

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Unzufriedenheit des Petenten durchaus nachvollziehbar sei, da eine Grundgebühr gezahlt werden müsse, ohne die Leistung in Anspruch zu nehmen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion der NPD zugestimmt.

Petition 2013/00362

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zum Beispiel zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Vonseiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde hierzu bemerkt, dass es nach Ansicht der Fraktion schon Nachbesserungsbedarf gebe, es einer Kündigung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, wie vom Petenten gefordert, jedoch nicht bedürfe. Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD mehrheitlich zugestimmt.

Petitionen 2012/00142, 2012/00373, 2013/00003, 2013/00056, 2013/00099, 2013/00102, 2013/00107, 2013/00165, 2013/00185, 2013/00192, 2013/00226, 2013/00248, 2013/00249, 2013/00250, 2013/00267, 2013/00275, 2013/00282, 2013/00284, 2013/00330, 2013/00334, 2013/00353, 2013/00371, 2013/00374, 2013/00386, 2013/00399, 2013/00413, 2013/00421, 2013/00423, 2013/00426, 2013/00427, 2013/00431, 2013/00435, 2013/00436, 2013/00442, 2013/00447, 2013/00469, 2013/00471, 2013/00473, 2013/00495, 2013/00497, 2013/00499, 2013/00501, 2013/00527, 2013/00528, 2013/00529, 2013/00530, 2013/00531, 2013/00586, 2013/00587, 2013/00588, 2013/00596, 2013/00598, 2013/00601, 2013/00604, 2013/00609

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2012/00474, 2013/00102, 2013/00103, 2013/00107, 2013/00248, 2013/00279 und 2013/00399 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Schwerin, den 19. Juni 2014

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
-Petitionsausschuss-

Statistische Auswertung vom 01.03.2014 bis 30.04.2014

Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum:	97
Ausschusssitzungen in der 6. Wahlperiode:	50

Lfd.Nr.	Betreff	März	April	Ges.
601	Abfallwirtschaft			
602	Agrarpolitik			
603	ALG II			
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	3	15	18
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik			
606	Arbeitsmarktförderung			
607	Ausländerrecht			
608	Baurecht		1	1
609	Beamtenrecht			
610	Behörden	3		3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2	2	4
612	Bergbau			
613	Berufliche Bildung	1	4	5
614	Bestattungswesen			
615	Bildungswesen	2	1	3
616	Bodenfragen/Bodenordnung		1	1
617	Bundesagentur für Arbeit			
618	Bundeswehr			
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			
620	Denkmalpflege			
621	Ehrenamt			
622	Energie	6	1	7
623	Entschädigung	1		1
624	Europäische Union			
625	Fischerei	1		1
626	Gedenkstätten			
627	Gerichte/Richter	1		1
628	Gesetzgebung			
629	Gesundheitswesen	2	2	4
630	Gewerberecht			
631	Glücksspielwesen			
632	Gnadenwesen			
633	Grundbuchwesen			
634	Grundrechte			
635	Häfen			
636	Haushaltsrecht			
637	Hochschulen			
638	Immissionsschutz			
639	Jagdwesen			
640	Kinder- und Jugendhilfe			
641	Kinderbetreuung			
642	Kinder- und Jugendarbeit			
643	Kirchliche Angelegenheiten		1	1
644	Kleingartenwesen			
645	Kommunale Angelegenheiten	5	3	8
646	Kommunalverfassung			
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung			
648	Kulturelle Angelegenheiten		1	1
649	Landesbeauftragte		1	1

Lfd.Nr.	Betreff	März	April	Ges.
650	Landesverfassung			
651	Landtag			
652	Maßregelvollzug			
653	Medien			
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1	2	3
655	Öffentliche Zuwendungen			
656	Ordnung und Sicherheit		1	1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht			
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen			
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes			
660	Petitionsrecht			
661	Polizei		1	1
662	Raumordnung/Bauleitplanung			
663	Rehabilitierung			
664	Rettungswesen			
665	Rundfunk- und Fernsehbeitrag	3	1	4
666	Seniorenpolitik			
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1		1
668	Sport		1	1
669	Staatsangehörigkeit			
670	Staatsanwaltschaft	1		1
671	Steuern	3	2	5
672	Stiftungswesen			
673	Strafvollzug	8	3	11
674	Straßenbau			
675	Tierschutz		1	1
676	Tourismus			
677	Umwelt- und Klimaschutz			
678	Unterbringung in Heimen			
679	Unterhaltsangelegenheiten			
680	Verbraucherschutz			
681	Vereinswesen			
682	Verfassungsorgane des Bundes			
683	Verfassungsschutz			
684	Verkehrswesen	2	5	7
685	Vermessungs- und Katasterwesen			
686	Verwaltungsrecht			
687	Wahlrecht		1	1
688	Wald und Forstwirtschaft			
689	Wasser und Boden			
690	Weiterbildung			
691	Wirtschaftsförderung			
692	Wissenschaft und Forschung			
693	Wohnungswesen			
694	Zivilrecht			
695	Zoll und Bundespolizei			
Ges.		46	51	97

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2014/ 00043	Der Petent beschwert sich über Aussagen auf einer Internetseite, für die das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Ansprechpartner ist.	Der Petent hat trotz Aufforderung seine Petition weder handschriftlich unterzeichnet noch das Online-Formular genutzt.
2	2014/ 00057	Der Petent kritisiert eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Rostock.	Aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Landtag gerichtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Anordnungen weder überprüfen noch abändern. Auch besteht keine Möglichkeit, auf die Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft Einfluss zu nehmen, die diese am Ende eines Ermittlungsverfahrens trifft.
3	2014/ 00079	Der Petent bittet um Übersendung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl 2014 in Brandenburg.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat hierauf keinen Einfluss. Der Petent sollte sich an den Landeswahlleiter des Landes Brandenburg wenden. Hierauf wurde der Petent hingewiesen.
4	2014/ 00080	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Kinderlähmung in Deutschland aufgrund der Grundimmunisierung nahezu ausgerottet sei, durch Flüchtlinge aus Krisenländern jedoch wieder eingeschleppt werde, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
5	2014/ 00081	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der FC Hansa Rostock wegen fehlender Distanz zur radikalen Fanszene in der Kritik stehe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss auf das Handeln des Sportvereins.
6	2014/ 00082	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Einwohnerzahl in Loitz seit der Wende um etwa 30 Prozent zurückgegangen	Beim Schreiben des Petenten handelt es sich um eine reine Tatsachendarstellung. Es ist nicht erkennbar, welches Behördenhandeln geprüft werden soll.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		ist und das Stadtbild von Leerstand und Verfall geprägt wird, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	
7	2014/00083	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Gemeindevertretung aufgrund von Altschulden in Millionenhöhe aus Protest zurückgetreten sei und die Wahlbeteiligung bei der Neuwahl der Gemeindevertretung Diekhof nur 30 Prozent betragen habe. Seines Erachtens ist die Wahl deshalb sitten- und rechtswidrig. Er bittet um eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Es ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
8	2014/00084	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der sich die Einbrüche und Diebstähle in der Grenzregion zu Polen häuften, die Landwirte sich aber erst einmal selbst helfen sollten, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Es ist nicht klar erkennbar, welches Problem gelöst werden soll.
9	2014/00085	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Renovierung des Gutshauses den namentlich genannten Eigentümern Zeit, Geld und vor allem Geduld kostete, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Es ist nicht erkennbar, welches Behördenhandeln geprüft werden soll. Nach der Darstellung des Petenten handelt es sich um ein rein privates Problem, auf das der Landtag keinen Einfluss hat.
10	2014/00086	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Fahrt wegen eines falschen Nahverkehrstickets für ein 14-jähriges Mädchen auf dem Polizeirevier endete, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Beim Schreiben des Petenten handelt es sich um eine Wiedergabe einer Meldung, die zudem sehr unkonkret ist. Es ist nicht klar erkennbar, welches Problem gelöst werden soll.
11	2014/00087	Der Petent möchte erreichen, dass Einladungen einzelner Personen zu mehreren Neujahrsempfängen vermieden	Der Landtag hat keinen Einfluss darauf, wer zu welchem Neujahrsempfang eingeladen wird.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		werden.	
12	2014/00088	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der Mitarbeiter eines Hotels über Unregelmäßigkeiten bei der Lohnzahlung klagten, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Auf das Handeln eines privaten Unternehmens hat der Landtag keinen Einfluss.
13	2014/00089	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der Prozess gegen einen 44-jährigen Mann wegen versuchter sexueller Nötigung begonnen habe, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Unabhängig davon, dass der Landtag ohnehin keinen Einfluss auf gerichtliche Verfahren hat, ist nicht erkennbar, welches Problem gelöst werden soll.
14	2014/00108	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der die Große Koalition Kosten im Gesundheitswesen senken wolle, was über Selektivverträge der Kassen mit Kliniken erreicht werden könnte. Das würde das Aus für kleine Häuser in Mecklenburg-Vorpommern bedeuten. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Der Deutsche Bundestag wird darüber beraten und entscheiden, ob Selektivverträge als eine Möglichkeit der Kostenreduzierung festgeschrieben werden. Auf die Meinungsbildung und die Entscheidungen im Deutschen Bundestag hat der Landtag keinen unmittelbaren Einfluss.
15	2014/00109	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der der Ältestenrat des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wegen einer mehrtägigen Auslandsreise in die Kritik geraten sei, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen. Insbesondere ist nicht klar, welches Problem gelöst werden soll.
16	2014/00110	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der ein im 19. Jahrhundert errichtetes Haus in Greifswald inzwischen schwer beschädigt ist, und fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Dem Schreiben ist keine konkrete Beschwerde über ein Behördenhandeln zu entnehmen. Darüber hinaus befindet sich das Haus im Eigentum eines privaten Vereins, auf dessen Entscheidungen der Landtag ohnehin keinen Einfluss hat.
17	2014/00111	Der Petent beschwert sich über das Vorhaben einer Stadtverwaltung, trotz Pro-	Es handelt sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		testen der Einwohner die Brücke über die Warnow abzureißen und die Stadt damit vorübergehend zu teilen.	
18	2014/00112	Der Petent bezieht sich auf eine Meldung, nach der Banken ab 2015 die Kirchensteuer direkt an das Finanzamt weiterleiten. Diese Nachricht sorge für Irritationen und führe zu Kirchengaustritten. Er fordert eine grundsätzliche Lösung des Problems.	Der Landtag hat keinen Einfluss darauf, ob jemand aus der Kirche austritt.

Anlage 2

Die folgende Eingabe wurde zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2014/ 00127a	Der Petent begehrt die Aufhebung des Hausverbotes bei der Stadt Stralsund und dem Nahverkehrsbetrieb in Stralsund sowie ein verbessertes Verhältnis zwischen ihm und dem Nahverkehrsbetrieb.	Die Forderung, die Strafprozessordnung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anzupassen, kann nicht weiterverfolgt werden, da es sich bei der Strafprozessordnung um eine Bundesnorm handelt. Änderungen können nur vom Bund vorgenommen werden. Der Landtag hat daher keinen Einfluss darauf.